

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

---

Band 69

**Die Belange des Versorgungsempfängers  
in § 16 des Gesetzes zur Verbesserung  
der betrieblichen Altersversorgung**

Von

**Stephan Leitherer**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**STEPHAN LEITHERER**

**Die Belange des Versorgungsempfängers in § 16 des Gesetzes  
zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung**

**Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht**

**Band 69**

**Die Belange des Versorgungsempfängers  
in § 16 des Gesetzes zur Verbesserung  
der betrieblichen Altersversorgung**

**Von**

**Dr. Stephan Leitherer**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Leitherer, Stephan:**

Die Belange des Versorgungsempfängers in § 16  
des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen  
Altersversorgung / von Stephan Leitherer. —

Berlin: Duncker und Humblot, 1983.

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht;  
Bd. 69)

ISBN 3-428-05431-8

NE: GT

D 29

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 05431 8

## **Vorwort**

Die Arbeit „Die Belange des Versorgungsempfängers in § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ lag dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Erlangen-Nürnberg zum Jahreswechsel 1982/83 als Dissertation vor. Gegenüber der ursprünglichen Fassung wurden bis Ende März 1983 lediglich geringfügige Veränderungen vorgenommen, die der Einarbeitung jüngerer Schrifttums dienten. Literatur und Rechtsprechung sind in der jetzt vorliegenden Fassung weitestmöglich bis 31. 3. 1983 berücksichtigt.

Ganz besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Wolfgang Blomeyer, Erlangen, für vielfältige Anregungen, seine jederzeit bereitwillige Unterstützung und die in jeder Hinsicht vorbildliche Betreuung der Arbeit.

Bamberg, im April 1983

*Stephan Leitherer*



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung und Problemstellung</b> .....	11
1. Die meistdiskutierte Vorschrift des BetrAVG .....	11
2. Problembeschränkung .....	13
<b>II. Die Belange des Versorgungsempfängers im Gesamtzusammenhang des § 16</b> .....	15
1. Erste Überlegungen zum Wortlaut des § 16 .....	15
2. Die „laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung“ .....	17
a) Der Begriff der betrieblichen Altersversorgung .....	17
b) Folgerungen aus dem Tatbestandsmerkmal „laufende Leistungen“ .....	18
3. Der Begriff „Anpassung“ .....	24
a) Veränderter Geldwert als stillschweigend vorausgesetzter Bezugspunkt .....	24
b) Keine Ruhegeldminderung .....	26
c) Keine „Dynamisierung“ .....	27
4. Die Pflicht zu Prüfung und Entscheidung .....	28
a) Notwendigkeit einer Abgrenzung? .....	28
b) Die Prüfung als Vorbereitung der Entscheidung .....	30
c) Die Entscheidung als Ergebnis der Prüfung .....	31
d) Die Prüfungspflicht als Appell des Gesetzgebers .....	32
e) Der Prüfungszeitpunkt .....	33
5. Das „billige Ermessen“ .....	38
a) Die BAG-Rechtsprechung und das Gesetzgebungsverfahren .....	38
b) Der Ermessensspielraum des Arbeitgebers .....	39

c) Prüfung und Entscheidung nach billigem Ermessen .....	42
d) Die Konkretisierung des billigen Ermessens .....	43
6. Die Belange des Versorgungsempfängers neben der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers und weiteren Kriterien .....	43
a) Das „insbesondere“ im zweiten Halbsatz des § 16 .....	43
b) Das Verhältnis der Kriterien untereinander .....	45
c) Denkbare andere Kriterien .....	47
<b>III. Allgemeines zum Tatbestandsmerkmal „Belange des Versorgungsempfängers“ .....</b>	<b>50</b>
1. Der Begriff des Versorgungsempfängers .....	50
2. Der neue Begriff „Belange“ .....	50
3. Bezug zur konkreten Ruhegeldzusage .....	51
4. „Belange des Versorgungsempfängers“ gleich „Veränderung der Lebenshaltungspreise“? .....	53
<b>IV. Die Ermittlung eines Anpassungsbedarfs .....</b>	<b>56</b>
1. Mögliche Methoden .....	56
2. Teuerungsausgleich oder Teilhabe am Produktivitätsfortschritt? .....	57
3. Der Preisindex für die Lebenshaltung .....	60
a) Allgemeines zur Preis- und Geldwertveränderung .....	60
b) Auswahl des richtigen Index .....	61
c) Berücksichtigung besonderer Verbrauchsgewohnheiten .....	64
4. Nur teilweiser Ausgleich der Teuerung? .....	65
a) „Normale Geldentwertung“ .....	65
b) „Opfergrenze“ .....	66
c) Das „Häufelungsprinzip“ des BAG .....	66
5. Der zu berücksichtigende Zeitraum .....	68
a) Erstprüfung .....	68

Inhaltsverzeichnis	9
b) Folgeprüfungen .....	71
c) Berücksichtigung zwischenzeitlicher Erhöhungen .....	74
<b>V. Die Opfer- oder Stillhaltegrenze .....</b>	<b>78</b>
1. Die BAG-Rechtsprechung vom 30. 3. 1973 .....	78
2. Änderung durch § 16 BetrAVG? .....	79
a) Opfergrenze und „Belange des Versorgungsempfängers“ ...	79
b) Formelle Opfergrenze .....	80
c) Materielle Opfergrenze .....	82
3. Die richtige Lösung im Rahmen des billigen Ermessens .....	88
<b>VI. Das Abstellen auf die Gesamtversorgung .....</b>	<b>91</b>
1. Problemstellung .....	91
2. Der Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung bis zur BAG-Entscheidung vom 15. 9. 1977 .....	93
3. Kritische Auseinandersetzung mit den Argumenten des BAG in den Entscheidungen vom 15. 9. 1977, 17. 1. 1980 und 11. 8. 1981 ..	96
a) Der mit § 16 verfolgte Zweck .....	96
b) Leerlauf im Regelfall? .....	98
c) Folgerungen aus § 5 BetrAVG .....	100
d) Der Zweck der Dynamisierung der Sozialversicherungsrenten	103
e) Der Entgeltcharakter des Ruhegeldes .....	106
f) Folgerungen aus der „Ergänzungsfunktion“ .....	109
g) Berücksichtigung des Sozialrentenanstiegs zur Hälfte? .....	112
4. Die richtige Lösung im Rahmen des billigen Ermessens .....	113
<b>VII. Die Belange des Versorgungsempfängers im Vergleich zu den Be-     langen der aktiven Arbeitnehmer .....</b>	<b>117</b>
1. Rechtfertigung eines Vergleichs mit den aktiven Arbeitneh- mern .....	117

2. Absolute Obergrenze .....	120
3. Relative Obergrenze .....	123
4. Reallohnbezogene Obergrenze .....	126
<b>VIII. Die Belange des einzelnen Versorgungsempfängers im Vergleich zu den Belangen anderer Versorgungsempfänger .....</b>	<b>128</b>
1. Solidargemeinschaft unter den Pensionären? .....	128
2. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz .....	128
<b>IX. Ergebnis und Ausblick .....</b>	<b>131</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>134</b>

# I. Einleitung und Problemstellung

## 1. Die meistdiskutierte Vorschrift des BetrAVG

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 3610) — „BetrAVG“ — enthält in seinem fünften Abschnitt unter der Überschrift „Anpassung“ in einem Paragraphen, nämlich § 16, folgende Bestimmung:

„Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.“

Dieser § 16 — dem Umfang nach der kürzeste des arbeitsrechtlichen Teils des BetrAVG — nimmt im Vergleich zu den übrigen Bestimmungen zweifellos eine Sonderstellung ein<sup>1</sup> und hat sich in der bisher vergangenen relativ kurzen Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes wohl als die meistdiskutierte Vorschrift oder auch als „der am meisten umstrittene Paragraph des ganzen Gesetzes“<sup>2</sup> erwiesen. Aber noch mehr: § 16 gilt bei namhaften Autoren als die Vorschrift, von deren Auslegung die weitere Verbreitung oder gar das „Schicksal“ der betrieblichen Altersversorgung abhängt<sup>3</sup>.

Das ungewöhnliche Interesse und die umfangreiche Diskussion, die § 16 BetrAVG bisher hervorrief, werden verständlich, bedenkt man einerseits die sozialpolitische Brisanz und Aktualität des in § 16 angesprochenen Themas und andererseits die vom Wortlaut her wenig aussagekräftige Fassung der Vorschrift<sup>4</sup>. So bewegt sich die in § 16 behandelte Problematik in einem durch unterschiedliche Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (bzw. Pensionären) bestimmten Span-

---

<sup>1</sup> So *Blomeyer*, BetrAV 1979, S. 78 ff., 79.

<sup>2</sup> So die Ausdrucksweise von *Höhne*, AR-Blattei, (D) Betriebliche Altersversorgung, I, unter B. VI; vgl. auch in *Heubeck / Höhne / Paulsdorff / Rau / Weinert*, § 16, 1. u. 2. Aufl., Rn. 17; ähnlich *Schoden*, Die betriebliche Altersversorgung, Rn. 229; *Schaub*, RdA 1980, S. 155 ff., 159.

<sup>3</sup> Vgl. u. a. *Fenge*, DB 1975, S. 2371; *Förster*, Perspektiven, S. 65; *Doetsch*, Arbeitgeber 1976, S. 500, 501; *Bode / Grabner*, DB 1977, S. 1897 ff., 1901 f.

<sup>4</sup> *Schwerdtner*, ZFA 1978, S. 553 ff., 554: „Der Umfang der notwendigen Anpassung ist dunkel. Deutlicher kann der Gesetzgeber der Gegenwart seine Unfähigkeit zur Rechtsetzung kaum noch dokumentieren...“

nungsfeld<sup>5</sup>; fast alle wesentlichen Fragen sind vor einem bestimmten sozialpolitischen Hintergrund und in größerem Zusammenhang<sup>6</sup> zu sehen, insbesondere im Zusammenhang zwischen betrieblicher Altersversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung<sup>7</sup>.

Gegenüber dieser vielschichtigen Problematik beschränkt sich § 16 BetrAVG auf eine sehr allgemeine und auslegungsbedürftige Regelung, die im Gesetzgebungsverfahren des Jahres 1974 ohne tiefere Diskussion in den Beratungen und insgesamt wohl zu überhastet<sup>8</sup> verabschiedet wurde. Schon bald häuften sich dann auch die kritischen Stimmen in der Literatur, die z. B. von „der verunglückten Norm des § 16“ sprachen<sup>9</sup>.

Mit Anstoß für die Überlegungen, überhaupt eine Anpassungsregelung in das BetrAVG aufzunehmen, waren am 30. März 1973 zwei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts<sup>10</sup> gewesen. In diesen Entscheidungen hatte das BAG — und wenig später folgte auch der Bundesgerichtshof<sup>11</sup> — unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung<sup>12</sup> erstmalig die Verpflichtung des Arbeitgebers ausgesprochen, sich um das Schicksal der von ihm zugesagten betrieblichen Versorgungsleistungen zu kümmern und zumindest bei einer 40%igen Verteuerung der Lebenshaltungskosten mit dem Versorgungsempfänger über eine angemessene Anpassung zu verhandeln. Mit § 16 BetrAVG wollte der Gesetzgeber wohl diese Rechtsprechung in etwas abgewandelter Form Gesetz werden lassen, erreichte jedoch durch den — beabsichtigten oder unfreiwilligen — Verzicht auf eine klare und eindeutige Regelung, daß — so die Ausdrucksweise von *Hilger*<sup>13</sup> — der „Schwarze Peter“ wieder (wie vor Inkrafttreten des BetrAVG) den Gerichten zugeschoben wurde.

<sup>5</sup> Vgl. dazu *Bode / Grabner*, BB 1976, S. 1324; *Dellefant*, BetrAV 1978, S. 43.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu die Aufzählung bei *Ahrend / Förster / Rößler*, BB — Beilage 3/1978, S. 2.

<sup>7</sup> Zur „Ergänzungsfunktion“ der betr. Altersversorgung, vgl. unten VI. 3. f).

<sup>8</sup> Vgl. die zusammenfassende Wiedergabe des Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens bei *Höhne / Heubeck*, Anpassung, 2. Aufl., S. 6 ff.; *Höhne*, in *Heubeck / Höhne / Paulsdorff / Rau / Weinert*, Kommentar, 1. und 2. Aufl., § 16, Rn. 7 ff.; *Höfer / Abt*, Kommentar, 2. Aufl., § 16, Rn. 9.

<sup>9</sup> So *Ahrend / Förster / Rößler*, DB 1976, S. 338 ff., 339 und BB-Beilage 3/1978, S. 2; *Ahrend*, in: *Soziale Sicherheit in den 80er Jahren*, S. 36; ähnlich *Bischoff*, BetrAV 1976, S. 77 ff., 79; *Heubeck*, ArbuSozPol 1976, S. 369.

<sup>10</sup> BAG-Urteil vom 30. 3. 1973, 3 AZR 26/72 und 3 AZR 34/72 = AP Nr. 4 u. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Geldentwertung = BB 1973, S. 522 ff. u. 705 ff. = DB 1973, S. 773 ff.

<sup>11</sup> BGH-Urteil vom 28. 5. 1973, II ZR 58/71 = AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Geldentwertung.

<sup>12</sup> Zuletzt BAG-Urteil v. 12. 3. 1965 — 3 AZR 516/63 = AP Nr. 99 zu § 242 BGB Ruhegehalt = BB 1965, S. 670 = DB 1965, S. 822.

<sup>13</sup> *Hilger*, BetrAV 1973, S. 140 ff., 142.

Den Gerichten und namentlich dem BAG war es demnach vorbehalten, eine erste Klärung der zahlreichen Zweifelsfragen herbeizuführen. Die bisher ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen brachten denn auch die ersten konkreten Ergebnisse, waren jedoch zunächst keineswegs geeignet, die erwähnte lebhafte Diskussion zum Verstummen zu bringen.

Das BAG hat nämlich in diesen Urteilen einerseits noch verschiedene Fragen offengelassen und andererseits in entscheidenden Fragen Lösungen gefunden, die sich in teilweise fundamentalem Gegensatz zum bisher überwiegend vertretenen Meinungsstand befinden<sup>14</sup>. Die Begründungen des BAG bieten denn auch vielfältige Angriffsflächen, so daß von einer endgültigen Klärung der Anpassungsproblematik trotz der vorliegenden höchstrichterlichen Grundsatzentscheidungen wohl noch lange nicht die Rede sein kann.

## 2. Problembeschränkung

Die vorliegende Arbeit soll nur einen Teilbereich der ungemein vielschichtigen Anpassungsproblematik behandeln. Dies erscheint im Interesse einer detaillierten und gleichzeitig überschaubaren Untersuchung angebracht.

In Literatur und Rechtsprechung hat sich bisher gezeigt, daß sich gewisse Schwerpunktthemen herausgebildet haben, die sich m. E. vorwiegend auf ein Tatbestandsmerkmal des § 16, nämlich die „Belange des Versorgungsempfängers“ beziehen. Im Schrifttum wird dieses Tatbestandsmerkmal zwar mitunter enger gesehen<sup>15</sup> und aus der neueren BAG-Rechtsprechung ergibt sich sogar mehr oder weniger eine Gleichsetzung mit dem Ausmaß der Verteuerung<sup>16</sup>, jedoch zeigt eine exakte und genauere Überprüfung der Frage, was im weitesten Sinne unter die „Belange des Versorgungsempfängers“ fällt, daß hier durchaus auch weitere Fragen und Problemkreise eine Rolle spielen. Es dürfte demnach keine zu gering zu schätzende Aufgabenstellung sein, in der vorliegenden Arbeit im einzelnen und nach allen Seiten das Tatbestandsmerkmal „Belange des Versorgungsempfängers“ zu untersuchen.

Dabei kann natürlich nicht außer acht gelassen werden, daß dieses Tatbestandsmerkmal im Gesamtzusammenhang der gesamten Vor-

<sup>14</sup> Vgl. u. a. die Reaktion von *Bode* und *Grabner* auf das Urteil vom 15. 9. 1977, die in DB 1977, S. 1897 ff., unter der Überschrift „Betriebliche Altersversorgung — quo vadis?“ von „nahezu grenzenloser Enttäuschung“ sprechen.

<sup>15</sup> Vgl. z. B. *Höfer*, Kommentar, 1. Aufl., § 16, Rn. 51—55.

<sup>16</sup> Vgl. insbes. BAG v. 17. 1. 1980, 3 AZR 614/78 = AP Nr. 7 zu § 16 BetrAVG = BB 1980, S. 263 ff. = DB 1980, S. 306 ff.; vgl. auch *Blomeyer*, SAE 1982, S. 15; im einzelnen dazu unten III. 4.